

Statuten
der
Feldschützengesellschaft
Mattstetten
1922



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Inhaltsverzeichnis..... | 2 |
| Statuten der Feldschützengesells. Mattstetten | 3 |
| A. Zweck der Gesellschaft..... | 3 |
| B. Mitgliedschaft..... | 3 |
| C. Organisation. | 3 |
| D. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren. | 4 |
| E. Schiessübungen. | 5 |
| F. Finanzielles. | 6 |
| G. Statutenrevision..... | 6 |
| H. Auflösung des Vereins..... | 6 |
| I. Schlussbestimmungen..... | 6 |

Statuten der Feldschützengesells. Mattstetten

(gegründet im Jahre 1883)

A. Zweck der Gesellschaft.

§ 1.

Die Feldschützengesellschaft Mattstetten hat den Zweck, ihre Mitglieder im Interesse der Schiesstüchtigkeit der Feldarmee im Schiessen auszubilden und vaterländische Gesinnung zu pflegen.

Die Gesellschaft bildet eine Sektion des kantonalen und Schweizerischen Schützenvereins.

B. Mitgliedschaft.

§ 2.

Jeder Schweizerbürger, der in der Gemeinde wohnt, kann nach zurückgelegtem 18. Altersjahre Mitglied des Vereins werden.

§ 3.

Die Anledung zum Eintritt hat mündlich oder schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu geschehen. Ueber Aufnahme oder Abweisung entscheidet der Vorstand. Neueintretende Mitglieder, die im vorhergehenden Jahr bereits einer Schützengesellschaft angehörten, sind vom Eintrittsgeld befreit.

§ 4.

Der Austritt aus der Gesellschaft ist dem Präsidenten oder Sekretär zu erklären. Wer im letztabgelaufenen Jahr weder eine Schiessübung oder Versammlung besucht, noch den Jahresbeitrag bezahlt hat, wird vom Mitgliederverzeichnis gestrichen.

§ 5.

Wer sich gegen die Bestimmungen der Statuten in grober Weise verstösst, kann durch Beschluss des Vorstandes von der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene hat das Recht, einen Entscheid der nächsten Hauptversammlung anzurufen.

§ 6.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vermögen als auf jegliche Auszahlungen der Gesellschaft.

C. Organisation.

§ 7.

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Schiesspflichtige Militärs dürfen nur als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung Männer ernannt werden, welche sich um die Gesellschaft oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.

Die Passiv- und Ehrenmitglieder haben die Rechte der Aktivmitglieder, sind aber von den Pflichten derselben enthoben.

§ 8.

Die Geschäfte der Gesellschaft werden besorgt durch die Hauptversammlung, den Vorstand und die Revisoren.

§ 9.

Ordentliche Hauptversammlung findet jährlich eine statt, nämlich im Frühjahr.

Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt:

- a. Auf Beschluss des Vorstandes;
- b. Auf Begehren eines drittels der Gesellschaftsmitglieder.

An diesen Hauptversammlungen sind sämtliche Mitglieder (Aktive, Passive und Ehrenmitglieder) stimmberechtigt.

§ 10.

Der jahreshauptversammlung liegt ob:

- a. Die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- b. Die Mitteilung des Bestandes und der Mutationen seit der letzten Hauptversammlung;
- c. Entgegennahme der letzten Jahresrechnung, sowie der Berichte des Vorstandes und der Revisoren über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- d. Die Bestimmung der Jahresbeiträge und Bussen für das laufende Jahr;
- e. Durchberatung des vom Vorstand aufgestellten Arbeitsprogrammes für das laufende Jahr;
- f. Entscheidung über die Verwendung der Bundes- und kantonalen Beiträge;
- g. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- h. Erläuterung der Schiessvorschriften.

Im übrigen erledigt die Hauptversammlung alle diejenigen Geschäfte, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch vorausgegangene rechtzeitige Anzeige bekannt gegeben wurde.

Die Abstimmungen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid; in allen andern Fällen stimmt er nicht.

§ 11.

Der Vorstand: Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus 5-7 Mitgliedern, nämlich:

Dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, zugleich Schützenmeister, dem Kassier, dem Sekretär und 1-3 Beisitzern.

Nach dem 1. Jahre kommen in Austritt, der Präsident, der Sekretär und der Beisitzer; nach dem 2. Jahre der Vizepräsident und der Kassier.

§ 12.

Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

§ 13.

Jedes Aktivmitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor für eine Amtsdauer zu unterziehen.

D. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren.

§ 14.

Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen und sorgt für Ausführung der gefassten Beschlüsse. Er unterzeichnet mit dem Sekretär alle Vereinsakten

Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit in allen seinen Funktionen.

Als Schützenmeister organisiert und leitet er die Schiessübungen nach den bestehenden Vorschriften und trifft alle für den zweckmässigen Schiessbetrieb erforderlichen Anordnungen. Ferner liegt ihm ob, die Instandstellung der Schiessrichtungen, die Kontrollierung des Schiessmaterials, sowie die Führung eines genauen Inventars, die Anstellung, Ueberwachung und Instruktion der Zeiger und Kleber. Im Speziellen sorft er für Nachhilfe bei schwachen Schützen.

Der Sekretär führt bei den Verhandlungen der Gesellschaft und des Vorstandes das Protokoll, ebenso das vorschriftsgemässe Mitgliederverzeichnis, welches jederzeit mit dem Protokoll übereinstimmen muss, derner die Kontrolle bei den Schiessübungen und besorgt die Korrespondenzen nach Anleitung des Präsidenten, sowie die Schiesskomptabilität. Er ist verantwortlich dafür, dass die Dienst- und Schiessbüchlein jeweils rechtzeitig zur Kontrolle der erfüllsten Schiesspflicht and den Sektionschef zu handen des Kreiskommandanten gelangen und der Schiessbericht innert der angesetzten Frist an die Schiesskommission abgeliefert wird.

Der Kassier ist verpflichtet, ein genaues Kassabuch zu führen und die Eintragungen in chronologischer Reihenfolge zu machen. Er besorgt den Einzug sämtlicher Vereinsgelder, (den An- und Verkauf, sowies die Kontrolle der Munition – insofern nicht ein besonderer Munitionsverwalter ernannt wird). Er bezahlt alle Rechnungen und hat sich für alle Zahlungen durch geordnete Belege auszuweisen. Gelder, deren er nicht zu Reglierung von Verbindlichkeiten des Vereins bedarf, hat er an einer durch den Vorstand zu bezeichnenden Stelle zinstragend anzulegen. Jeder ordnetlichen Hauptversammlung hat er Kassabericht und Rechnung über das abgelaufene Jahr abzulegen.

Die Beisitzer können zu Stellvertretung und zu Unterstützung anderer Vorstandsmitglieder angehalten werden und nehmen an allen Vostandssitzungen teil.

§ 15.

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist der Gesellschaft gegenüber für alles ihm anvertraute Gut verantwortlich und materiell haftbar, jedoch nur dann, wenn der Schaden durch eigenes Verschulden entstanden ist

§ 16.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigsten 3 resp. 5 Mitglieder anwesend sind.

§ 17.

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes im allgemeinen, im Besonderen die Rechnungen, Bücher und Protokolle zu prüfen und über den Befund an die Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Es steht ihnen auch das Recht zu, zu jeder beliebigen andern Zeit die Rechnungen, Bücher und Protokolle zu prüfen.

E. Schiessübungen.

§ 18.

Der Vorstand bestimmt die Zahl der jährlich abzuhaltenden Schiessübungen, sowie Zeit und Ort derselben.

§ 19.

An den obligatorischen Übungen sind nach Vorschrift des Bundes nur Ordonnanzwaffen zulässig.

Passiv- und Ehrenmitglieder dürfen bei diesen Uebungen nicht zugelassen werden.

§ 20.

Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich zur Absolvierung sämtlicher von Bund und Kanton subventionierten Uebungen. Bei besonderen Verhältnissen kann die Nichtabsolvierung fakultativer und freiwilliger Uebungen entschuldigt werden.

§ 21.

Alles Nähere über die Durchführung der Schiessübungen wird durch den Vorstand geregelt.

§ 22.

Mitglieder, welche ihre Gewehre durch die Gesellschaft aus dem Zeughaus beziehen, sind für dieselben verantwortlich.

F. Finanzielles.

§ 23.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder und allfällige Bussen setzt die Hauptversammlung fest. Die Jahresbeiträge für den kantonalen und Schweizerischen Schützenverein werden aus der Gesellschaftskassen entrichtet. Die Bundes- und Kantonsbeiträge fallen in die Gesellschaftskasse.

§ 24.

Der Vorstand hat in jedem einzelnen Fall eine Ausgabekompetenz von Fr. 100.--.

G. Statutenrevision

§ 25.

Jede ordentliche Hauptversammlung kann gegenwärtige Statuten revidieren, wenn dies von wenigstens zweidrittel sämtlicher Mitglieder in einer vorhergehenden Hauptversammlung beschlossen worden ist.

H. Auflösung des Vereins

§ 26.

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, auf Beschluss von dreiviertel sämtlicher Mitglieder oder wenn die Mitgliederzahl unter 10 gesunken ist.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist sämtliches, nach Reglierung aller Gesellschaftsverbindlichkeiten übrig bleibende Vereinseigentum dem Gemeinderat zu handen eines sich neu bildenden Vereins in Verwahrung zu geben.

Bildet sich in den nächsten 5 Jahren nicht ein neuer Verein, so ist der Gemeinderat berechtigt, sämtliches ihm zur Aufbewahrung übergebene Vereinseigentum in bestmöglicher Weise zugunsten der Einwohnergemeinde zu verwerten.

I. Schlussbestimmungen

§ 27.

Die Statuten sind zu vervielfältigen; jedem Mitglied ist ein Exemplar zuzustellen.

§ 28.

Vorstehende Statuten sind in der heutigen Hauptversammlung angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärdirektion in Kraft.

Durch diese Statuten werden diejenigen vom Jahr 1910 aufgehoben.

Statuten der Feldschützengesellschaft Mattstetten 1922

Namens der Feldschützengesellschaft,

Der Präsident:

Leu Fritz

Der Sekretär:

A. Walther

Genehmigt.

Bern, den 6. Mai 1922

Der Direktor des Militärs:

Lohner.